

Zweckvereinbarung

Die **kreisfreie Stadt Ingolstadt**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Scharpf, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

und

die **Große Kreisstadt Eichstätt**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Josef Grienberger, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt

schließen folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

§ 1

Zusammenarbeit

1) Die Stadt Ingolstadt und die Stadt Eichstätt beschließen die Zusammenarbeit hinsichtlich der Erfüllung der kommunalen Aufgabe „Erwachsenenbildung“ als eigenständigen und gleichberechtigten Hauptbereich des Bildungswesens. Die Zusammenarbeit soll nachhaltig und innovativ die Durchführung der Erwachsenenbildung für die Zukunft sichern.

2) Vorliegend handelt es sich um eine Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG zur gemeinschaftlichen Durchführung der kommunalen Aufgabe „Erwachsenenbildung“. Es wird im Sinne des Art. 7 Abs. 3 KommZG eine gemeinschaftliche Einrichtung ausschließlich in förderrechtlicher Hinsicht und im Rahmen der Vorgaben des Bayerischen Volkshochschulverbands e. V (bvV) geschaffen. Demzufolge werden die vhs Ingolstadt und die vhs Eichstätt künftig unter dem gemeinsamen Namen **vhs Ingolstadt-Eichstätt** nach außen auftreten, insbesondere auch gegenüber dem Freistaat Bayern und dem bvV. Die hoheitlichen Befugnisse gegenüber Dritten verbleiben bei den beteiligten Gebietskörperschaften. Durch die Zusammenarbeit wird keine neue eigenständige Rechtspersönlichkeit gebildet (Art. 2 Abs. 2 KommZG). Die vhs Ingolstadt-Eichstätt ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes bvV. Das eigenständige Stimmrecht der einzelnen Volkshochschulen beim bvV bleibt davon unberührt.

3) Beide Mitglieder arbeiten gleichberechtigt zusammen.

4) Die Zusammenarbeit umfasst

- a) den Erhalt und Ausbau eines breiten, bedarfsgerechten und flächendeckenden Bildungsangebots
- b) die Erstellung eines gemeinsamen Programms für den Einzugsbereich beider Städte und die gemeinsame Realisierung der Vermarktung des Programms, ohne gemeinsames Printmedium

- c) die Schaffung von Synergieeffekten
- d) die gemeinsame Weiterentwicklung und Umsetzung des bestehenden Qualitätsmanagements
- e) die Schaffung der Voraussetzungen für die vhs Eichstätt, die zum Erhalt von Leistungen aus den Förderprogrammen notwendig sind

§ 2

Geschäftsstellen

- 1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Zusammenarbeit unterhalten die Städte Ingolstadt und Eichstätt jeweils eine eigene Geschäftsstelle der Volkshochschule für den Betrieb der Verwaltung und als Kommunikationsplattform für Gemeindebewohner.
- 2) Die Kosten für die Geschäftsstelle und das zur Aufrechterhaltung aller Funktionen der Geschäftsstelle dort beschäftigte Personal trägt jede Kommune selbst. Die Stadt Eichstätt verpflichtet sich, insbesondere die Geschäftsstelle mit 3,5 Vollzeitäquivalenten für Planungs- und Verwaltungspersonal ab dem 01.01.2026 auszustatten, um einen professionellen Betrieb gewährleisten zu können. Ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 erfolgt die Ausstattung mit 3,0 Vollzeitäquivalenten.

§ 3

Leistungen der Stadt Eichstätt

- 1) Die Stadt Eichstätt wird auf ihre Kosten (Personal- und Sachaufwand) eine durch den bvv förderfähige hauptamtliche Stelle (Vollzeitäquivalent) mit 39 Wochenstunden beschäftigen und während der Dauer des Verbundes beibehalten. Es handelt sich um 0,5 VZÄ Projektmanager/in und 0,5 VZÄ Verbundmanager/in, welche je nach Bewerberlage auch mit zwei Personen besetzt werden können.
- 2) Der Anteil Projektmanager/in mit 19,5 Wochenstunden wird allein für die vhs Eichstätt tätig sein. Der Anteil Verbundmanager/in mit insgesamt 19,5 Wochenstunden wird zu gleichen Teilen für die Beteiligten des vhs-Verbundes tätig sein. Weitere Details sind im Rahmen der Stellenausschreibung und –beschreibung zu regeln, welche einvernehmlich erarbeitet werden.
- 3) Die fachliche Weisungsbefugnis obliegt den Leitungen beider Volkshochschulen, die personalrechtliche Weisungsbefugnis obliegt der Leitung der vhs Eichstätt. Dienstsitz des/der Stelleninhabers*in ist grundsätzlich die vhs Eichstätt. Der jeweilige Arbeitsort wird einvernehmlich durch die beiden Leitungen der Volkshochschulen Ingolstadt und Eichstätt bestimmt. Im Mittel der Arbeitszeit werden 25 % dieses Vollzeitäquivalents (VZÄ) für die vhs Ingolstadt geleistet.

§ 4

Leistungen der Stadt Ingolstadt

- 1) Die Antrags- und Vertretungsbefugnis für den Verbund gegenüber dem bvv, beispielsweise im Rahmen des Personalförderprogramms PFP, liegt bei der Stadt Ingolstadt. Des Weiteren übernimmt die Stadt Ingolstadt die Weiterleitung der anteilig auf die vhs Eichstätt entfallenden Fördermittel des Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetzes (BayEbFöG) an die vhs Eichstätt. Darüberhinausgehende Fördermittel werden von den jeweiligen Gebietskörperschaften eigenständig beantragt und verwaltet.
- 2) Die Stadt Ingolstadt übernimmt die Zusammenführung und Weiterleitung der gemeinsamen Statistiken und Verwendungsnachweise basierend auf der gemeinsamen Datenbank.
- 3) Ferner ist die Stadt Ingolstadt Hauptansprechpartner für den Dienstleister des vhs-Verwaltungsprogramms.

§ 5

Leistungen im Verbund

- 1) Im Verbund beider Volkshochschulen werden folgende Aufgaben gemeinsam erledigt:
 - a) Programmplanung
 - b) Vermarktung
 - c) Qualitätsmanagement

Die beteiligten Volkshochschulen verpflichten sich zu einer gemeinsamen Preispolitik bei Gebühren und Honoraren, zu gleichlaufenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und zu gleichlaufenden Datenschutzbestimmungen. Für Gebühren, Ermäßigungen und Honorare sind die Entscheidungen des Ingolstädter Stadtrats maßgebend.

- 2) Im Übrigen verbleibt es bei der Eigenverantwortung der jeweiligen Volkshochschule.

§ 6

Verteilung des Aufwands unter den Beteiligten (Art. 10 Abs. 4 KommZG), Auseinandersetzung

- 1) Die Kosten der Errichtung des Verbundes werden durch die Strukturförderung des bvv getragen. Darüberhinausgehende Kosten trägt vollständig die Große Kreisstadt Eichstätt.
- 2) Die Kosten für die Aufrechterhaltung des Verbundes werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Kosten, die eindeutig dem Verbund zuzuordnen sind, werden vollständig durch die Große Kreisstadt Eichstätt getragen.
 - b) Alle anderen Kosten, die zur Erfüllung der in § 5 genannten Aufgaben anfallen, werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: Die Stadt Eichstätt trägt 10 % des Aufwandes, solange

das Teilnehmer-Doppelstunden-Verhältnis unter 10 % liegt, ansonsten erfolgt die Aufteilung nach dem jeweiligen Verhältnis auf Grundlage der Landesstatistik BayEbFög. Der Rest wird durch die Stadt Ingolstadt getragen. Es gilt die Statistik des Vorjahres. Sollte sich die Grundlage zur EbFög-Berechnung ändern, wird die Berechnung entsprechend angepasst. Die Kosten für das Qualitätsmanagement werden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

c) Durch die Beschäftigung eines/einer gemeinsamen Verbund- u. Projektmanagers/in durch die Stadt Eichstätt (§ 3) ist der laufende zeitliche Aufwand der Stadt Ingolstadt für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie für Abstimmungen, Besprechungen und sonstige Dienstleistungen pauschal abgegolten.

3) Im Fall der Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung wird die Auseinandersetzung (Art 14 Abs. 4 KommZG) folgendermaßen geregelt: Die Kosten für die Rückabwicklung der Zweckvereinbarung werden vollständig von der Stadt Eichstätt getragen.

§ 7

Haftung

1) Die Beteiligten haften ausschließlich für die Schadensfälle, die in dem von ihnen selbst verwalteten bzw. betreuten Bereich auftreten.

2) Keiner der Beteiligten haftet für Schäden bzw. Verpflichtungen, die einem anderen Beteiligten zuzurechnen sind oder in dessen Sphäre entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen wird – soweit als gesetzlich möglich – eine Haftung der Beteiligten für den Kooperationsverbund.

3) Insbesondere ist die Stadt Eichstätt für die Richtigkeit der von ihr gemeldeten Daten (insbesondere bzgl. Landesstatistik, Verwendungsnachweis, PFP etc.) selbst verantwortlich. Die Stadt Ingolstadt wird diese Daten nicht prüfen. Die Stadt Ingolstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die auf den von der Stadt Eichstätt mitgeteilten Daten beruhen.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1) Zur Konkretisierung der Regelungen dieser Vereinbarungen wird einvernehmlich eine Geschäftsordnung für den vhs-Verbund erstellt.

2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.

3) Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung richtet sich nach Artikel 53 KommZG.

4) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Stadt Ingolstadt und die Stadt Eichstätt gegenüber dem jeweils anderen keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringen. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen sollten, sind beide Vertragspartner berechtigt, die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % nachträglich zum Nettoentgelt vom jeweils anderen Vertragspartner nachzufordern. Gleichzeitig verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG auszustellen. Der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuer des maßgebenden Zeitraums. Der andere Vertragspartner verpflichtet sich, die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9

Inkrafttreten, Gültigkeit, Kündigung

1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre.

2) Nach Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit (d. h. frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029) ist jede Stadt berechtigt, die Zweckvereinbarung durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung mit Wirkung zum 31.12. zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 15 Monate, muss also bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der anderen Stadt zugegangen sein.

3) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

Ingolstadt, _____

Eichstätt, _____